

# Rechtssache C-98/98

## Commissioners of Customs & Excise gegen Midland Bank plc

(Vorabentscheidungsersuchen  
des High Court of Justice [England & Wales],  
Queen's Bench Division [Divisional Court])

„Mehrwertsteuer — Erste und Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie —  
Vorsteuerabzug — Steuerpflichtiger mit steuerpflichtigen und steuerfreien  
Umsätzen — Ausgangsumsätze — Zurechnung bezogener Dienstleistungen —  
Notwendigkeit eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs“

Schlußanträge des Generalanwalts A. Saggio vom 30. September 1999 . . . I-4179  
Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 8. Juni 2000 . . . . . I-4198

### Leitsätze des Urteils

*Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuer-  
system — Vorsteuerabzug — Steuerpflichtiger, der sowohl besteuerte als auch steuerfreie  
Umsätze tätigt — Steuer auf Dienstleistungen für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug be-*

*rechtingen, und solche, die nicht dazu berechtigen — Recht auf Vorsteuerabzug — Voraussetzung — Bestehen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs mit Ausgangsumsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen*

*(Richtlinie 67/227 des Rates, Artikel 2, und Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 17, Absätze 2, 3 und 5)*

Artikel 2 der Ersten Richtlinie 67/227 und Artikel 17 Absätze 2, 3 und 5 der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern sind so auszulegen, daß grundsätzlich ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, bestehen muß, damit der Steuerpflichtige zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und der Umfang dieses Rechts bestimmt werden kann.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, das Kriterium des direkten und unmittelbaren Zusammenhangs auf den Sachverhalt des bei ihm anhängigen Rechtsstreits anzuwenden. Ein Steuerpflichtiger, der sowohl Umsätze tätigt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch solche, die nicht dazu berechtigen, kann die Mehrwertsteuer, mit der die bezogenen Gegenstände oder

Dienstleistungen belastet sind, abziehen, sofern diese Leistungen direkt und unmittelbar mit den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgangsumsätzen zusammenhängen, ohne daß es darauf ankommt, ob Absatz 2, 3 oder 5 des Artikels 17 der Sechsten Richtlinie 77/388 anzuwenden ist. Ein solcher Steuerpflichtiger kann die auf Dienstleistungen lastende Vorsteuer jedoch nicht in voller Höhe abziehen, wenn diese Dienstleistungen nicht zur Ausführung eines zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsatzes, sondern im Rahmen von Tätigkeiten verwendet worden sind, die nur die Folge eines solchen Umsatzes sind, es sei denn, der Steuerpflichtige weist anhand objektiver Umstände nach, daß die Aufwendungen für den Bezug dieser Dienstleistungen zu den verschiedenen Kostenelementen des Ausgangsumsatzes gehören.

(vgl. Randnrn. 24, 33, Tenor 1-2)